

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zur Satzung der

GEMEINDE WEES Kreis Schleswig-Flensburg

über die

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Hauslücke/Schmidtlücke - 1. Bauabschnitt

für die Verkehrsfläche *Am Dorfplatz* und *Schmidtlücke*.

1. Rechtsgrundlage

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - *Hauslücke/Schmidtlücke* - 1. Bauabschnitt wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.1992 nach §§ 8 und 9 BauGB entworfen und aufgestellt.

Sie wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Änderungsgrund

Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde am 26.06.1985 genehmigt und seitdem in mehreren Bauabschnitten realisiert. Mit den zur damaligen Zeit festgesetzten Verkehrsflächen als Einhang und den Straßenprofilen läßt sich für diesen Bereich nicht das Planungsziel einer verkehrsberuhigten Straße erreichen.

Da eine verminderte Geschwindigkeit das Wohnniveau sowie den Aufenthaltsraum Straße positiv beeinflusst, sollen in diesem Bereich Veränderungen in dem Erschließungssystem und den Straßenprofilen vorgenommen werden.

3. Änderungen

Die Straße *Am Dorfplatz* soll als Anliegerstraße mit Wendeplatz am Übergang zur *Schmidtlücke* neu festgesetzt werden. Der Straßenquerschnitt ist im Mischungsprinzip für den Begegnungsfall PKW/PKW bei verminderter Geschwindigkeit bemessen.

Der westliche Teil der *Schmidtlücke* soll als Anliegerweg festgesetzt werden. Der Straßenquerschnitt ist nach dem Mischungsprinzip für den Begegnungsfall PKW/Rad/Fußgänger bei verminderter Geschwindigkeit festgesetzt.

4. Auswirkung und Änderungen

Durch die Veränderung der Verkehrsfläche werden die Fahrgeschwindigkeiten in diesem Bereich herabgesetzt. Hierdurch ergeben sich geringere Immissionen.

Eine freie Durchfahrt durch die *Schmidtlücke* wird durch die im Bebauungsplan Nr. 7 anschließende Fußwegverbindung verhindert. Dadurch kommt es zu einer Entlastung der *Schmidtlücke*.

Im Hinblick auf den geringeren Befestigungsgrad wird die Änderung keine Erhöhung der Erschließungskosten zur Folge haben.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.07.1992 gebilligt.

Wees, den 24.7.1992



.....
Bürgermeister

